

**Stoll gg. die Schweiz**

Urteil vom 10.12.2007

Große Kammer

Bsw. Nr. 69.698/01

## Verurteilung eines Journalisten wegen Veröffentlichung eines Geheimpapiers

Art. 10 EMRK

**Sachverhalt:**

Der Bf. ist Journalist. Zwischen 1996 und 1997 fanden Verhandlungen zwischen dem Jüdischen Weltkongress und Schweizer Banken bezüglich einer an Opfer des Holocaust zu zahlenden Entschädigung für nicht behobene Guthaben auf schweizerischen Konten statt. Im Zuge der Verhandlungen fasste Carlo Jagmetti, der damalige Botschafter der Schweiz in den USA, ein strategisches Geheimpapier ab, das er dem Sonderbeauftragten der Regierung in Bern übermittelte. Eine Kopie des Dokuments wurde an 19 weitere Personen und an die wichtigsten diplomatischen Vertretungen der Schweiz weitergeleitet. Auch der Bf. erhielt eine Kopie dieses Schreibens. Sie war vermutlich das Ergebnis eines Bruchs der Verschwiegenheitspflicht seitens einer Person, deren Identität nicht festgestellt werden konnte.

Am 26.1.1997 veröffentlichte die Züricher „Sonntags-Zeitung“ einen mit „Botschafter Jagmetti beleidigt die Juden“ betitelten Artikel, in dem Auszüge aus dem genannten Geheimdokument gebracht und Äußerungen von Herrn Jagmetti wiedergegeben wurden, wonach den Gegnern der Schweiz nicht zu trauen sei und die Schweiz einen Krieg sowohl im Inland als auch im Ausland zu führen habe. In derselben Ausgabe fand sich ein zweiter vom Bf. verfasster Artikel unter den Titeln „Mit Bademantel und Bergschuhen in den Fettnapf“ und „Der Schweizer Botschafter Carlo Jagmetti trampelt übers diplomatische Parkett“. Am nächsten Tag veröffentlichten der Züricher „Tages-Anzeiger“ und die Tageszeitung „Le Nouveau Quotidien“ einen Großteil des Textes des Geheimpapiers.

Am 22.1.1999 verhängte das Züricher Bezirksgericht im Instanzenweg eine Geldstrafe in Höhe von CHF 800,- (ca. € 520,-) über den Bf. wegen Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen nach Art. 293 StGB. Eine Beschwerde an das Bundesgericht wurde von diesem am 5.12.2000 abgewiesen.

In einer Stellungnahme vom 4.3.1997 kam der Presserat zu dem Ergebnis, dass die „Sonntags-Zeitung“ gegen die „Erklärung der Rechte und Aufgaben der Journalisten in der Schweiz“ verstoßen habe, indem sie das Geheimpapier nur auszugsweise veröffentlicht und damit aus dem Zusammenhang gerissen habe, wodurch sein Sinngehalt verfälscht worden sei. Die Anmerkungen des Schweizer Botschafters hätten vom Leser daher als schockierend und skandalös aufgefasst werden müssen.

**Rechtsausführungen:**

Der Bf. behauptet, seine Verurteilung stelle eine Verletzung von Art. 10 EMRK (*Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit*) dar.

**Zur behaupteten Verletzung von Art. 10 EMRK:**

1. Zur innerstaatlichen Rechtsgrundlage:

Es besteht kein Zweifel, dass der Eingriff in Art. 293 StGB gesetzlich vorgesehen war.

2. Zum gesetzlich verfolgten Ziel:

In ihrem Urteil vom 25.4.2006 hielt die IV. Kammer fest, der gerügte Eingriff habe dem legitimen Ziel der Verhinderung der „Offenlegung von vertraulichen Informationen“ gedient.

Der GH sieht es an dieser Stelle für erforderlich an, auf Fragen der Auslegung des Art. 10 Abs. 2 EMRK einzugehen, die Anlass zu Verwirrung geben könnten.

Während der französische Text von notwendigen Maßnahmen „zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen“ spricht, bezieht sich die englische Version auf Maßnahmen, die „zur Verhinderung der Offenlegung vertraulich erlangter Informationen“ notwendig sind. Letztere Phrase könnte den Eindruck erwecken, dass Art. 10 Abs. 2 EMRK sich nur auf solche Personen bezieht, die vertrauliche Beziehungen mit dem Autor eines geheimen

Dokuments unterhalten und sich folglich nicht auf Mitarbeiter von Medien erstreckt.

Der GH kann sich einer derartigen Interpretation nicht anschließen. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 33 Abs. 3 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) zu verweisen, wonach bei der Auslegung von Verträgen mit zwei oder mehr authentischen Sprachen vermutet wird, „dass die Ausdrücke des Vertrags in jedem authentischen Text dieselbe Bedeutung haben“. Absatz 4 der genannten Bestimmung sieht ferner vor, dass wenn ein Vergleich der authentischen Texte einen Bedeutungsunterschied aufdeckt, der durch die Anwendung der Art. 31 und 32 WVK nicht ausgeräumt werden kann, diejenige Bedeutung zugrunde gelegt wird, die unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrags die Wortlaute am besten miteinander in Einklang bringt.

Der GH erkennt an, dass Klauseln, die Eingriffe in Konventionsrechte gestatten, restriktiv zu interpretieren sind. Im Lichte von Art. 33 Abs. 3 WVK und in Ermangelung von Hinweisen in der Entstehungsgeschichte von Art. 10 EMRK, die auf das Gegenteil schließen lassen, hält er es für angemessen, eine Auslegung der englischen Wortphrase derart vorzunehmen, dass sie vertrauliche Informationen umfasst, die entweder von unter Verschwiegenheitspflicht stehenden Personen oder von Dritten, darunter insbesondere – wie im vorliegenden Fall – Journalisten, offenbart wurden.

Der gerügte Eingriff diene somit der Verhinderung der „Offenlegung von vertraulich erlangten Informationen“.

### 3. Zur Notwendigkeit des Eingriffs:

#### *a) Zu den auf dem Spiel stehenden Interessen:*

Der vorliegende Fall unterscheidet sich von anderen Fällen insbesondere dadurch, dass das gegenständliche Geheimpapier der Öffentlichkeit in keiner Weise bekannt war. In diesem Fall ist das öffentliche Interesse an der Unterrichtung über die Ansichten von Herrn Jagmetti nicht gegen ein privates Interesse abzuwägen, sondern gegen ein weiteres öffentliches Interesse – jenem der Regierung, der Schweizer Banken und der Überlebenden des Holocaust. Schließlich ist noch die erhebliche moralische Dimension der Angelegenheit für die Staatengemeinschaft hervorzuheben.

Der GH stimmt der Ansicht der IV. Kammer zu, wonach die im Geheimpapier enthaltenen Informationen Fragen des öffentlichen Interesses aufwarfen. Zwar bezogen sich die Artikel des Bf. fast ausschließlich auf die Person von Herrn Jagmetti, jedoch muss dies nicht notwendigerweise heißen, dass sie damit für die

öffentliche Debatte nicht relevant waren. So konnte der Bf. berechtigterweise behaupten, es sei wichtig, die Öffentlichkeit über die „kriegerische“ Wortwahl des Botschafters zu informieren.

Was die Interessen der schweizerischen Behörden anlangt, hat bereits die IV. Kammer die Notwendigkeit des Schutzes diplomatischer Tätigkeit vor Einwirkungen von außen anerkannt. Die Geheimhaltung diplomatischer Quellen ist zwar grundsätzlich gerechtfertigt, jedoch nicht um jeden Preis. In derartigen Fällen sind insbesondere der Inhalt der diplomatischen Korrespondenz und der durch ihre Veröffentlichung drohende potentielle Schaden gegeneinander abzuwägen.

Die fraglichen Artikel erschienen zu einem Zeitpunkt, zu dem die Regierung schwierige Verhandlungen betreffend die Lösung der Frage nichtbehobener Guthaben auf Schweizer Banken geführt hatte, sodass die Veröffentlichung von Auszügen des Geheimpapiers negative Auswirkungen auf deren reibungslosen Ablauf haben konnte, dies nicht nur in Bezug auf vom Botschafter selbst getätigte Äußerungen, sondern auch hinsichtlich der Art und Weise, wie diese vom Bf. präsentiert wurden.

#### *b) Zum Verhalten des Bf.:*

Hier ist einerseits auf die Umstände, wie der Bf. an das Geheimpapier gelangte, und andererseits auf die Präsentation der von ihm verfassten Artikel abzustellen.

Wie auch der Presserat ist der GH der Auffassung, dass der Inhalt der gegenständlichen Artikel einseitig, stark reduziert und aus dem Zusammenhang gerissen war und das verwendete Vokabular den Eindruck erwecken musste, es handle sich hierbei um antisemitische Äußerungen des Botschafters.

Zwar gestattet die Pressefreiheit den Rückgriff auf einen gewissen Grad der Übertreibung oder Provokation. Im vorliegenden Fall setzte der Bf. jedoch in launiger Art und Weise Gerüchte in Umlauf, die sich direkt auf das hinter der Frage von nicht behobenem jüdischen Vermögen stehende Phänomen bezogen – nämlich auf die während des Zweiten Weltkriegs gegen die jüdische Gemeinschaft begangenen Abscheulichkeiten – und die vermutlich den kurz nach Erscheinen der Artikel erfolgten Rücktritt von Botschafter Jagmetti begünstigten. Der GH erinnert daran, dass gegen derartige Behauptungen bzw. Anspielungen mit Entschlossenheit vorgegangen werden muss.

Schließlich war die Art und Weise, wie besagte Artikel abgefasst wurden, schwerlich geeignet, ein so ernstes und bedeutsames Thema

wie das vorliegende zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die sensationsheischende Aufmachung der Artikel. Der von einem Foto begleitete Artikel mit der Überschrift „Mit Bademantel und Bergschuhen in den Fettnapf“ bescheinigt die triviale Natur der Artikel des Bf., die in klarem Kontrast zur Bedeutung des Themas steht. Darüber hinaus trugen die Artikel des Bf. auch zu einer Irreführung der Leserschaft bei, indem sie diese über den Zeitpunkt der Absendung des Geheimpapiers, das tatsächlich bereits vier Wochen zuvor verfasst worden war, im Unklaren ließen.

Angesichts dieser Umstände und unter Berücksichtigung, dass einer der Artikel auf der Titelseite eines Wochenmagazins mit hoher Verbreitung erschienen war, teilt der GH die Meinung des Presserats und der Regierung, dass der Bf. in Wahrheit nicht beabsichtigt hatte, die Öffentlichkeit über ein Thema von allgemeinem Interesse zu informieren, sondern den Geheimbericht von Botschafter Jagmetti zum Bestandteil eines unnötigen Skandals zu machen. Durch die Art und Weise der Abfassung der Artikel wurden Leser über die Person und die Fähigkeiten des Botschafters in die Irre geführt, was den Beitrag der Artikel für die unter dem Schutz des Art. 10 EMRK stehenden öffentliche Debatte erheblich schmälerte.

*c) Zur gerichtlichen Überprüfung der Verurteilung:*

Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob der Begriff „geheim“ in Art. 293 StGB bedeutet, dass die Gerichte an diesen Begriff formell in dem Ausmaß gebunden waren, dass sie von einer Überprüfung des wesentlichen Inhalts des Geheimpapiers in Form einer Interessenabwägung entbunden waren. Wäre dem nicht so, wäre eine Prüfung, ob der Eingriff in die von Art. 10 EMRK geschützten Rechte gerechtfertigt war, nicht möglich.

In seinem Urteil vom 5.12.2000 führte das Bundesgericht zum „formellen Geheimnisbegriff“ des Art. 293 StGB aus, dass seit der Einführung eines neuen Absatzes 3, wonach der Richter von jeglicher Strafe absehen könne, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung sei, die Strafgerichte nunmehr als Vorfrage zu klären hätten, ob eine Geheimhaltung mit Blick auf Gegenstand und Inhalt des strittigen Dokuments als vertretbar erscheine.

Das Bundesgericht kam zu dem Ergebnis, dass dies hier der Fall gewesen sei. Es erkannte ausdrücklich an, dass Art. 293 StGB den Gerichten eine Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse und dem öffentlichen Informationsinteresse gestatte und hielt das Vorliegen eines außergesetzlichen Rechtfertigungsgrundes für dann gegeben, wenn der Schutz des öffentlichen Interesses überwiege. Das Bundesgericht hielt fest, dass ein derartiger Rechtfertigungsgrund im Fall des Bf. nicht existiere, sodass sich eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen erübrige.

Der GH kommt daher zu dem Ergebnis, dass der „formelle Geheimnisbegriff“ des Art. 293 StGB das Bundesgericht nicht an der Prüfung der Frage hinderte, ob der Eingriff mit Art. 10 EMRK vereinbar war.

*d) Zur Verhältnismäßigkeit der Strafe:*

Angesichts des moderaten Betrags der Geldstrafe und letztlich der Tatsache, dass das Bezirksgericht mildernde Umstände zuerkannt hatte, war die Geldstrafe verhältnismäßig.

4. Schlussfolgerung:

Die Verurteilung des Bf. war unter Berücksichtigung des den Staaten in diesen Angelegenheiten zustehenden Ermessensspielraums gegenüber dem gesetzlich verfolgten Ziel verhältnismäßig. **Keine Verletzung von Art. 10 EMRK** (12:5 Stimmen; *im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum von Richterin Ziemele; Sondervotum von Richter Zagrebelsky, gefolgt von den Richtern Lorenzen und Popović sowie den Richterinnen Fura Sandström und Jaeger*).

**Vom GH zitierte Judikatur:**

Observer und Guardian/GB v. 26.11.1991, A/216

⇒NL 1992/1, 16; EuGRZ 1995, 16;

ÖJZ 1992, 378.

Fressoz und Roire/F v. 21.1.1999

⇒NL 1999, 11; EuGRZ 1999, 5;

ÖJZ 1999, 774.

Monnat/CH v. 21.9.2006

⇒NL 2006, 229.

Anm.: In ihrem Urteil vom 25.4.2006 (NL 2006, 97) hatte die IV. Kammer eine Verletzung von Art. 10 EMRK festgestellt (4:3 Stimmen).

Schöpfer